

NETZANSCHLUSSVERTRAG STROM (NACH NAV)

kleiner 1.000 Volt

zwischen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
In der Au 5
78628 Rottweil
Reg.-Gericht Amtsgericht Stuttgart HRA 471 168

- Netzbetreiber -

und

.....
.....
.....

- Anschlussnehmer -

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

.....
.....

wird folgender Vertrag geschlossen

- Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschluss bestehender Netzanschluss

1. Anschrift des Netzanschlusses

.....

Gemarkung Flurstück

2. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

- identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

3. Netzspannung NS Drehstrom 400 / 230 V

4. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt

Anschlussleistung kW

5. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt)

- Hausanschlusssicherung abweichend (bitte definieren)

6. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses

Nach Rücksendung aller benötigten Unterlagen und unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses geschaffen hat, werden die Arbeiten vom Netzbetreiber in Absprache mit dem Anschlussnehmer durchgeführt.

Für den Anschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird, oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom ist zurzeit die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW). Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die ENRW mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Netznutzung, die Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses
 - a. gemäß beigefügtem Angebot
 - b. wurde bereits gezahlt.
2. Der Baukostenzuschuss
 - a. entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW)
 - b. gemäß beigefügtem Angebot
 - c. wurde bereits bezahlt.
3. Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sind gesondert zu vergüten.
4. Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.enrw.de veröffentlicht sind.

Rottweil,

X
Ort, Datum

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

gez. Dipl.-Ing. (FH) gez. i.V. Timo Merkt
Holger Hüneke Abteilungsleiter
Technischer Geschäftsführer Technisches Management

X
Unterschrift Anschlussnehmer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift der ENRW gültig.